

PRÜFUNGSORDNUNG**ENTWURF VOM 10.11.2011**

über die

**Berufsprüfung
Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung**Vom *Datum*

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES**1.1 Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die zur Wahrnehmung der Kompetenzen einer Fachfrau / eines Fachmanns Langzeitpflege und –betreuung erforderlichen Ressourcen verfügen in den Handlungskompetenzbereichen

- Pflegeprozess,
- Pflege und Betreuung,
- Ressourcenerhaltung,
- Kommunikation und Beziehungsgestaltung,
- Führung und Planung,
- Berufsrolle.

1.2 Berufsbild

Die Fachfrau/der Fachmann Langzeitpflege und –betreuung führt im Rahmen ihrer Kompetenzen die bedarfs- und situationsgerechte Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten in stationären und ambulanten Einrichtungen der Langzeitpflege durch. Sie/er wirkt bei der Erarbeitung der Pflege- und Betreuungsplanung mit, dokumentiert und evaluiert diese und formuliert Vorschläge für Anpassungen.

Die Fachfrau/der Fachmann Langzeitpflege und –betreuung verfügt über vertieftes Wissen und Können in Bezug auf die Pflege- und Betreuungsschwerpunkte und -massnahmen bei Menschen in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen. Sie/er unterstützt das körperliche, soziale und psychische Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten und nutzt dabei deren Ressourcen und die Ressourcen ihres sozialen Umfeldes.

Als Tagesverantwortliche in stationären Einrichtungen des Langzeitbereichs oder als Bezugsperson in der Spitex plant und organisiert die Fachfrau/der Fachmann Langzeitpflege und –betreuung den Einsatz der Mitglieder des Pflege- und Betreuungsteams. Sie/er trägt die Verantwortung für die Führung des Teams in ihrem/seinem Bereich. Im Rahmen ihrer/seiner fachlichen Kompetenzen verantwortet sie/er die pflegerisch-betreuerischen und medizinisch-technischen Aufgaben.

Die Fachfrau/der Fachmann Langzeitpflege und –betreuung gestaltet und pflegt in ihrem/ seinem Berufsalltag eine respektvolle berufliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten. Sie/er berücksichtigt ethische und rechtliche Prinzipien sowie die Bedürfnisse, Ressourcen und die soziale Umgebung der Klientinnen und Klienten. Sie/er respektiert die Persönlichkeit der Klientinnen und Klienten.

Die Fachfrau/der Fachmann Langzeitpflege und -betreuung kennt ihre/seine Berufsrolle und diejenige der Mitglieder des interprofessionellen Teams. Sie/er reflektiert die eigene Arbeitsweise und die Zusammenarbeit im Team kritisch. Sie/er passt das eigene Verhalten und Handeln an und formuliert Vorschläge für die Optimierung der Zusammenarbeit im Team. Sie/er übernimmt Verantwortung für die persönliche und berufliche Weiterbildung.

Die Fachfrau/der Fachmann Langzeitpflege und –betreuung erbringt die Leistungen im Rahmen ihrer/seiner erworbenen Kompetenzen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Regelungen selbstständig.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die Trägerschaft ist zurzeit Gegenstand von Klärungen

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 9 Delegierten der Trägerschaft zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission setzt sich aus Fachleuten des Berufsfeldes zusammen. Ihre Mitglieder werden durch die Trägerschaft auf Antrag (Nomination) der folgenden Organisationen gewählt:

- Arbeitgeberverbände: Verband Heime und Institutionen Schweiz CURAVIVA, SPITEX Verband Schweiz, Die Spitäler der Schweiz H+;
- Berufsverbände: Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Schweizer Fachverband für Pflege und Betreuung CURAHUMANIS, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD;
- Kantonale und regionale OdA Gesundheit und Soziales.

2.13 Der QS-Kommission gehören keine Mitglieder des Vorstands der Trägerschaft an. Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) stellt unter Beachtung von Ziffer 8.1 dieser Prüfungsordnung der Trägerschaft Antrag über die Festsetzung der Prüfungsgebühren;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Kompetenznachweise, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Modulbeschreibungen in der Wegleitung, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) anerkennt die Modulangebote der einzelnen Anbieter;
- n) berichtet der Trägerschaft und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- p) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung in Absprache mit der Trägerschaft einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Zulassungsbedingungen zur Prüfung;
 - die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - die Anforderungen an die schriftliche Reflektionsarbeit;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Kompetenznachweise bzw. der Anerkennung oder Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen durch die QSK;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein EFZ als Fachfrau/Fachmann Gesundheit besitzt.
oder
- b) ein EFZ als Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausrichtung sowie einen Kompetenznachweis über medizinaltechnische Verrichtungen besitzt.
oder
- c) einen Abschluss als FA SRK sowie einen Kompetenznachweis über medizinaltechnische Verrichtungen besitzt.
oder
- d) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem der Fachfrau / dem Fachmann Gesundheit EFZ verwandten Beruf und die allfällig erforderlichen Kompetenznachweise verfügt.
oder
- e) einen Abschluss als dipl. Fachfrau / dipl. Fachmann Pflege HF oder einen Abschluss in einem ihr verwandten tertiären Pflege- und Betreuungsberuf besitzt.
und
- f) nach Abschluss der Grundbildung über Berufserfahrung in der Langzeitpflege und -betreuung im Äquivalent einer Anstellung zu 80% während drei Jahren verfügt
sowie
- g) über die erforderlichen Kompetenznachweise verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der schriftlichen Reflektionsarbeit.

- 3.32 Folgende Kompetenznachweise müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- Modul 1: Berufsrolle und Umgang mit den eigenen Ressourcen
 - Modul 2: Geriatrische und gerontopsychiatrische Situationen: Pflege und Betreuung, Ressourcenerhaltung und situationsgerechte Kommunikation
 - Modul 3: Palliative Situationen: Pflege und Betreuung, Ressourcenerhaltung und situationsgerechte Kommunikation
 - Modul 4: Pflegeprozess
 - Modul 5: Führung, Planung und situationsgerechte Kommunikation

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Voraussetzung für die Zulassung ist das zeitgerechte und vollständige Einreichen der schriftlichen Reflektionsarbeit. Diese ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung einzureichen.
- 3.34 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.35 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

3.4 **Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatin / des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftliche Reflektionsarbeit und die Fallstudien und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.42 Zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen an der Präsentation des Praxisprojekts und am Fachgespräch teil und beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.44 Es darf höchstens eine/r der beiden Expertinnen oder Experten die Funktion einer Dozentin oder eines Dozenten der vorbereitenden Kurse inne gehabt haben.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Schriftliche Reflektionsarbeit	schriftlich	4 Wochen	Einfach
2 Präsentation der Reflektionsarbeit	mündlich	15 Minuten	Einfach
3 Fachgespräch	mündlich	30 Minuten	Doppelt
4 Fallanalysen	schriftlich	4 Stunden	Doppelt

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

6.11 Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten und Unterpositionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil den Notenwert 4.0 unterschreitet.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und –betreuung mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste en soins de longue durée et accompagnement avec brevet fédéral**
- **Specialista in cure di lungodegenza e assistenza con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird Specialist in Long-term Care and Assistance with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Prüfungen sind grundsätzlich finanziell selbsttragend. Die Prüfungsgebühren sind so festzulegen, dass nach Abzug des Bundesbeitrags und allfälligen anderen Zuwendungen die vollen Prüfungskosten gedeckt sind.

8.2 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.3 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.4 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

(Ort und Datum)

(Bezeichnung des Prüfungsträgers)

(Unterschriften)

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, Datum

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold